

Jan. 1277, die Anfertigung der zweiten Urkunde für die zweite Hälfte des 14. Jh. zu erweisen (wahrscheinlich 1350—1360). In beiden Fällen handelt es sich um handels- und wirtschaftsgeschichtlich bedeutsamen Inhalt, der denn auch den Ausgangspunkt für die Untersuchung bildete. Der Versuch, sich Zollermässigung zu verschaffen, schien durch eine Bestätigung der Urkunde von 1276 seitens K. Rudolfs 1277 Jan. 19. schon gelungen, scheiterte aber noch in gleichem Jahr durch die Einsprache von Wiener Neustadt. Die Sicherung des Laufes des Stadtbaches und die Wahrung vor Verunreinigung in der zweiten Fälschung hatte vollen Erfolg. — Das Fälschen von Urkunden scheint eine Eigentümlichkeit der Judenburger gewesen zu sein. F. Poelka, Der Niederlagsprozess der steirischen Landstände gegen die Stadt Judenburg 1634—45 (ebenda 14, 44—68) legt dar, dass damals eine unmögliche Urkunde eines Herzogs Albrecht eine Hauptrolle spielte, doch hat er diese Fälschung nicht erschöpfend behandelt.

E. v. O.

70. Im Anzeiger für Schweizerische Geschichte N. F. 13, 83 ff. teilt S. Heuberger sechzehn bisher ungedruckte Habsburgische Urkunden der Jahre 1323—1453 aus dem Stadtarchiv zu Brugg und dem Staatsarchiv zu Aarau mit.

H. Br.

71. Eine bisher unbekannte, auch bei Krabbo nicht verzeichnete Urkunde der Markgrafen Otto V. und Albrecht III. von Brandenburg vom 23. August 1276 veröffentlicht H. v. Petersdorff in den Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte Bd. 29, S. 247 f.

M. Kr.

72. Auf das wertvolle Werk Hermanns von Caemmerer, 'Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preussen' (Veröffentlichungen d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg 1915), das nach des Verfassers vorzeitigem Tode von Freundeshand unvollendet herausgegeben wurde, sei auch an dieser Stelle verwiesen. Es bringt ausser 'Beilagen' vollständig die 'Testamente' von der 'väterlichen Disposition' Kurfürst Friedrichs' I. (1437) an und von der auf acht Kapitel angelegten 'Darstellung' etwas mehr als die Hälfte. In ihr geht C. aus von der Goldenen Bulle und zeigt zunächst, dass sie unter marchionatus Brandenburgensis nur das einheitliche Territorium, die ganze Mark, nicht einen besonderen Distrikt derselben verstanden haben kann, sodann, dass,